

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Verordnung der Stadt Wunsiedel über die öffentliche Hauptrodelbahn auf der Luisenburg

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	25.02.2016			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	03.03.2016			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	08.03.2016			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	05.03.2016			
Nr.	100			
Tag des Inkrafttretens	06.03.2016			
Geltungsdauer	20 Jahre			

Verordnung der Stadt Wunsiedel über die öffentliche Hauptrodelbahn auf der Luisenburg

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert am 22.05.2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Stadt Wunsiedel folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das nachstehend beschriebene Gelände auf der Luisenburg wird zur öffentlichen Hauptrodelbahn erklärt. Die Hauptrodelbahn beginnt an der Rainbuche, ca. 25 m südlich des Grenzsteines Nr. 270 in einer Höhe von 830 m ü.d.M., Waldabteilung Burgstein und verläuft in nördlicher Richtung auf dem ca. 3 m breiten Holzabfuhrweg parallel westlich des Aufstieges entlang der Waldabteilung Nasser Weg, Schauerberg, über die Ausfahrt der Waldabteilung Nasser Weg und endet ca. 50 m südlich der Kösseinestraße bei Grenzstein Nr. 258 direkt an der Einmündung in die Holzabfuhrstraße Nasserweg.

(2) Der Aufstieg zur Rodelbahn beginnt ca. 50 m südlich der Kösseinestraße bei Grenzstein Nr. 258 und verläuft parallel zur Hauptrodelbahn, entlang des Höhenweges Luisenburg – Haberstein bis Grenzstein Nr. 262, dann östlich der Hauptrodelbahn bis zur Rainbuche. Der Aufstieg ist entsprechend ausgeschildert.

(3) Die Hauptrodelbahn hat im oberen Drittel ein Gefälle von 17 %, im mittleren Teil ein Gefälle von 13 % und im unteren Teil der Strecke ein Gefälle von 8 %. Bei der Hauptrodelbahn handelt es sich um eine mittelschwere Abfahrt; sie ist gemäß § 1 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.2.1983 (GVBl. S. 215) - geändert am 29.11.2007 (GVBl. S. 847) - entsprechend gekennzeichnet und ausgeschildert.

(4) Die Abgrenzung des in Abs. 1 beschriebenen Geländes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1 : 10.000.

(5) Die Kennzeichnung des Geländes in der Natur erfolgt durch die nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen bestimmten Kennzeichen.

§ 2

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der Hauptrodelbahn, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Hauptrodelbahn bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG aufhält, oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Rodelfahrer verhütet werden können.

(2) Gemäß Art. 24 Abs. 6 LStVG kann mit Geldbuße ferner belegt werden, wer als Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib und Leben eines anderen gefährdet, oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.